

de procédure pénale cantonal ; en se fondant sur les réserves susrelatées, il était certainement loisible au législateur fribourgeois d'interdire, pour simples délits, l'extradition de condamnés ou d'accusés à d'autres cantons. L'on pourrait à la vérité se demander, à cet égard, pourquoi le même législateur n'a pas aussi interdit l'extradition pour simples contraventions ; mais il saute aux yeux que la défense d'extrader pour délits, comprend aussi la même défense pour ce qui concerne les contraventions.

8. — Enfin le Conseil d'Etat tire argument, à l'encontre de l'interprétation adverse de l'art. 17 CPP, de ce que celle-ci ne peut se concevoir en présence de la convention passée entre les Etats de Berne et de Fribourg, sans l'intervention des pouvoirs législatifs, à la date du 11 octobre 1895.

Sur ce dernier moyen, il suffit de faire remarquer que rien ne s'oppose, en principe, à la conclusion de conventions intercantionales dans de semblables conditions, et que le Tribunal de céans n'a point à rechercher, à l'occasion du présent recours, si et jusqu'à quel point la convention précitée, conclue entre les cantons de Berne et de Fribourg, est en harmonie avec les dispositions constitutionnelles en vigueur dans ce dernier Etat.

9. — Il suit de tout ce qui précède que l'arrêté dont est recours, accordant l'extradition de Dougoud au canton de Vaud pour simples délits, et le mandat d'arrêt décerné contre le dit recourant en exécution de cette extradition, constituent un déni de justice au préjudice de Dougoud, et qu'ils ne sauraient subsister.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré fondé et l'arrêté du Conseil d'Etat de Fribourg, en date du 11 novembre 1905, ainsi que le mandat d'arrêt décerné contre Dougoud en exécution du dit arrêté, sont déclarés nuls et de nul effet.

II. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

15. *Urteil vom 1. Februar 1906*

in Sachen *Kauffmann* gegen *Regierungsrat Luzern*.

Verweigerung des rechtlichen Gehöres im Bevormundungsverfahren? Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges als Voraussetzung des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht. Art. 4 BV; § 19 luz. Vormundschaftsgesetz, vom 7. März 1871. — Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 HFG?

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben :

A. Der im Jahre 1831 geborene Rekurrent Franz Josef Kauffmann in Luzern, welcher seit 22. Oktober 1894 unter Vogtschaft gestanden hatte, wurde am 8. November 1899 vom Regierungsrat des Kantons Luzern auf sein Gesuch um gänzliche Entlassung aus der Vormundschaft deren milderer Form der Verbeiständung unterstellt. Durch Beschluß vom 8. Mai 1905 aber verwandelte der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern die Verbeiständung wieder in Vogtschaft, mit wesentlich folgender Begründung : Die Auffassung des Regierungsrates, als ob bloße Verbeiständung genüge, habe sich zum Schaden des Mündels als unrichtig erwiesen. Kauffmann, der weder lesen noch schreiben könne, geriere sich fortwährend als Viehhändler und betreibe den Handel, ohne je den Vormund zu Rate zu ziehen. Zudem sei notorisch, daß er sich seit Jahren über alle Vorschriften und Gesetze hinwegsetze. Dieses eigenmächtige Handeln und diese Tenitenz hätten nun ganz schlimme Früchte gezeitigt. Abgesehen davon, daß Kauffmann wiederholt vor Statthalteramt und Zivilgericht zur Verantwortung gezogen und bestraft worden sei, hätten laut Aufstellung des Vormundes im Zeitraum von 1895—1905 für ihn an Bußen und Untersuchungs- und Prozeßkosten nicht weniger als 1505 Fr. 20 Cts. bezahlt werden müssen. Außerdem habe sein Anwalt,

Fürsprech A., auf 31. Dezember abhin eine Advokaturrechnung im Betrage von 289 Fr. 75 Cts. zur Bezahlung eingereicht. Ferner fordere die Obergerichtskanzlei noch Judizialien betreffend ein an das Bundesgericht gezogenes obergerichtliches Polizeistrafurteil, und überdies sei Kauffmann in jüngster Zeit wieder durch das Bezirksgericht Luzern wegen Übertretung des Viehseuchengesetzes gebüßt worden. Er besitze kein eigenes Vermögen; das Guthaben, das er zu Beginn der Vormundschaft besessen, sei längst für seinen persönlichen Unterhalt und für die Kosten der fortwährenden aus dem Viehhandel herrührenden Konflikte aufgezehrt worden. Durch regierungsrätlichen Entscheid vom 15. März 1905 sei ihm aus dem Zinsertragnisse des Restes einer Erbschaft, die er seinerzeit seiner Ehefrau abgetreten habe, eine jährliche Unterstützung von 1000 Fr. an Unterhalt und Bekleidung angewiesen worden. Es gehe nun aber offenbar nicht an, daß Kauffmann diese Unterstützung entgegen ihrer Zweckbestimmung für den Viehhandel und die sich aus demselben ergebenden Folgen verwende. Daß überhaupt der Viehhandel für ihn nicht nur keinen finanziellen Nutzen, sondern wesentlichen Schaden bringe, liege in Ansehung der Aufstellung des Vormundes über seine Auslagen für diesen Handel auf der Hand. Es sei auch klar, daß mit dem zunehmenden Alter des Bevormundeten dessen Erwerbsverhältnisse immer schwieriger würden und daß ihm auch die für einen lukrativen Handel erforderlichen Fähigkeiten je länger je mehr abgehen. Doch wolle er sich nicht dazu verstehen, das Gewerbe freiwillig aufzustecken. Es müßten daher seine Rechte beschränkende Vorsorgen getroffen werden, wenn anders nicht risikiert werden wolle, daß er durch seine Manipulationen auch fernerhin leichtfertig neue Schulden veranlasse und es schließlich dahin bringe, daß zu deren Befriedigung die Verwertung seiner Liegenschaft vor sich gehen müsse. — Einer gegen diesen Beschluß bei ihm erhobenen Rekurs Kauffmanns wies der Regierungsrat des Kantons Luzern durch Erkenntnis vom 12. August 1905 unter Berufung, in materieller Hinsicht, auf § 2 lit. d des kantonalen Vormundschaftsgesetzes ab, in der Erwägung, daß die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses, welche der Rekurrent nicht habe bestreiten können, zur Genüge zeigten, daß bloße Ver-

beiständung den Ausschreitungen des Rekurrenten nicht Einhalt zu tun vermöge.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Regierungsrates hat Kauffmann rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung jenes und damit seiner Bevogtigung beantragt. Er macht als Beschwerdebegründe geltend: einerseits Verweigerung des rechtlichen Gehörs im Sinne eines Verstoßes gegen Art. 4 BV, weil der Rekurrent — entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 19 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes — weder vom Ortsbürgerrat vor Erlaß seines Bevogtigungsentseides, noch vom Regierungsrat vor der Beurteilung des bei ihm erhobenen Rekurses einvernommen worden sei; andererseits Verletzung des Art. 5 HfG, weil die von den kantonalen Behörden angegebenen Bevogtigungsgründe, so weit sie tatsächlich nachgewiesen seien, nicht unter den hiefür einzig in Betracht fallenden bundesrechtlichen Bevormundungsgrund der Ziffer 1 daselbst subsumiert werden könnten.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern, sowie auch der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern, von welchem der Regierungsrat ebenfalls eine Vernehmlassung eingereicht hat, haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. Der Regierungsrat bemerkt, daß die Beschwerde über das formelle Vorgehen des Ortsbürgerrates vor ihm nicht vorgebracht worden und daher nicht Gegenstand seiner Kognition gewesen sei, sich also als unzulässiges *Nonum quodlibet*, und verweist im übrigen auf die Begründung des angefochtenen Entseides; —

in Erwägung:

1. Was vorab die Beschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs betrifft, so kann auf deren Prüfung, soweit sie gegen das Vorgehen des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern (Nicht-einvernahme des Rekurrenten entgegen der Vorschrift des § 14 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes) gerichtet ist, nicht eingetreten werden. Da nämlich der Rekurrent nach Angabe des Regierungsrates unterlassen hat, diesen Punkt im Rekursverfahren vor jenem als oberer kantonaler Vormundschaftsbehörde als Beschwerdebegrund geltend zu machen, so hat er mit Bezug hierauf den kantonalen Instanzenzug nicht erschöpft, wie es für die Zu-

lassung der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung des Art. 4 BV nach bekannter Praxis erforderlich ist. Soweit aber die Beschwerde gegen das Verfahren des Regierungsrates selbst gerichtet ist, erweist sie sich ohne weiteres als unbegründet. Denn der in dieser Hinsicht als verletzt bezeichnete § 19 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes (vom 7. März 1871), welcher bestimmt: „Wird gegen die gemeinderätliche Bevogtigungsmaßnahme vom zu Bevogtigenden binnen 20 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen, so soll die Rekurschrift dem Gemeinderate zur Einreichung von allfälligen Gegenbemerkungen und dieselben unterstützenden Akten oder Beweisen mitgeteilt werden. Enthaltene diese Gegenbemerkungen neue Anbringen, so sind selbe wieder dem Rekurrenten zur Entgegnung und allfälligen Aktenaufgabe mitzuteilen oder es kann das vorberatende Departement nötigenfalls erst nach stattgehabter Schriftauswechslung eine persönliche Einvernahme beider Teile in Rede und Widerrede veranstalten. . . . Nach durchgeführter Untersuchung kann auf Verlangen der Parteien von Amtes wegen eine mündliche Schlußverhandlung vor der Behörde stattfinden“ —, schreibt die Anhörung des zu Bevogtigenden im Rekursverfahren (sei es durch Einholung einer schriftlichen Vernehmung auf die Gegenbemerkungen der Gemeinde-Vormundschaftsbehörde, sei es durch mündliche Einvernahme) nur für den Fall vor, daß die Gegenbemerkungen der Behörde neue Anbringen enthalten. Daß dieser Fall nun hier vorgelegen habe, hat aber der Rekurrent weder — was ihm zweifellos obgelegen hätte — bewiesen, noch auch nur ausdrücklich behauptet und zum Beweise verstellt.

2. Auch der materielle Beschwerdegund der Verletzung des Art. 5 Ziff. 1 HfG trifft nicht zu. Da der Rekurrent nur die Umwandlung der bisher über ihn verhängten milderen Vormundschaftsform der Verbeiständung in die strengere Form der Bevogtigung ansieht, die Begründetheit der Verbeiständung also implizite anerkennt, so könnte es sich fragen, ob diese bloße Vormundschaftsumwandlung Art. 5 des zit. VG, der lediglich die zulässigen Bevormundungsgründe als solche normiert, nicht aber die Rechtswirkungen der im Rahmen derselben verhängten Bevormundungen

bestimmt, überhaupt berühre oder ob es sich dabei nicht vielmehr ausschließlich um die Anwendung des kantonalen Vormundschaftsrechts bezüglich der Art der Durchführung der grundsätzlich als berechtigt, d. h. dem Bundesrecht nicht widersprechend, anerkannten Bevormundung (§ 13 des luz. Vormundschaftsgesetzes) handle, so daß das Bundesgericht zur Überprüfung des angefochtenen Entscheides nur aus dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung zuständig wäre. Doch mag diese Frage im gegebenen Falle dahin gestellt bleiben, weil die vorliegende Beschwerde auch vor der angerufenen bundesgesetzlichen Bestimmung ohne weiteres als haltlos erscheint. Es kann nämlich nach dem von den kantonalen Instanzen unangefochten festgestellten Tatbestande keineswegs gesagt werden, daß jene den Rekurrenten unter rechtsirrtümlicher Annahme eines bundesrechtlichen Bevormundungsgrundes unter Vogtschaft gestellt haben. Denn wenn der Rekurrent, wie der vorliegende Tatbestand ergibt, trotz den Abmahnungen seines Beistandes den für ihn unvorteilhaften Kalberhandel stets hartnäckig fortbetrieben hat, und wenn er dabei so häufig mit polizeilichen und andern Gesetzesvorschriften in Konflikt geraten ist, daß er innert zehn Jahren an Bußen, Untersuchungs- und Prozeßkosten nicht weniger als 1502 Fr. 20 Cts. nebst erheblichen Advokaturrechnungen zu bezahlen hatte, so ist der Vorwurf der leichtfertigen Geschäftsführung und Mißwirtschaft, und bei seinem, nach Angabe des Bürgerrates nur unbedeutenden Vermögen, die Annahme, daß für den Rekurrenten ein Notstand im Sinne des ihm gegenüber angewandten § 2 lit. d des kantonalen Vormundschaftsgesetzes, welcher sich, wie der Rekurrent nicht bestreitet, inhaltlich mit Art. 5 Ziffer 1 HfG deckt, zu befürchten sei, gewiß nicht unbegründet; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.